



Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen

Stand: Januar 2018 (USRU Stand 01.01.2018)

Inhalt

	Seite	
§ 1	Gegenstand der Versicherung	2
§ 2	Mitversicherte Unternehmen; Fusion	2
§ 3	Versicherte	2
§ 4	Versicherte Tätigkeit	3
§ 5	Leistungsumfang	3
§ 6	Versicherte Kosten	4
§ 7	Bereitstellung von Assistance-Leistungen	5
§ 8	Rechtsschutzfall	5
§ 9	Unbegrenzte Nachmeldefrist	6
§ 10	Nachhaftung	6
§ 11	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	7
§ 12	Innovations- und Besitzstandsklausel	7
§ 13	Örtlicher Geltungsbereich	7
§ 14	Ausländische Rechtsordnung	7
§ 15	Versicherungssumme	7
§ 16	Versicherungsbeitrag	7
§ 16 a	Versicherungssteuerrechtliche Angaben	8
§ 17	Dauer und Ende des Vertrages	8
§ 18	Wegfall des versicherten Interesses	8
§ 18 a	Gefahrerhöhung	9
§ 19	Kündigung im Rechtsschutzfall	9
§ 20	Repräsentantenklausel	9
§ 21	Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls	9
§ 22	Versehensklausel	9
§ 23	Textform; Schriftform von Erklärungen	10
§ 24	Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	10
§ 25	Sanktionsklausel	10
Anlage 1	Definitionen und Leistungsbeispiele	10
Anlage 2	Leistungsbeschreibung zu § 7	13
	Bereitstellung von Assistance-Leistungen	

§ 1 Gegenstand der Versicherung

(1) Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Verfahren wegen der Verletzung von Vorschriften des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts einschließlich der Vollstreckungsverfahren und des vorsorglichen Rechtsschutzes bei drohenden Verfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche Verfahren mit strafrechtlichem Charakter.

Sonstige Verfahren, die im ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren nach Satz 1 stehen, sind bis zum Abschluss dieses Verfahrens ebenfalls versichert.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren nicht um solche der Strafverfolgungsbehörden, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten.

Handelt es sich bei den sonstigen Verfahren um aktive Strafverfolgung, Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, die Einlegung von und Verteidigung bei Dienstaufsichtsbeschwerden oder die Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 5 Absatz 4, besteht auch unabhängig von einem ursächlichen und unmittelbaren Zusammenhang mit einem Verfahren nach Satz 1 Versicherungsschutz.

(2) Definitionen und Leistungsbeschreibungen zu Absatz 1, sowie den nachfolgenden Bestimmungen, sind der Anlage 1 zu diesen Bedingungen zu entnehmen.

§ 2 Mitversicherte Unternehmen; Fusion

(1) Aufgrund besonderer Vereinbarung können Tochtergesellschaften und Niederlassungen sowie Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers und/oder deren versicherte Personen im Inland sowie innerhalb des EWR in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden.

Dies gilt nicht für Tochtergesellschaften und Niederlassungen sowie Beteiligungsgesellschaften des Versicherungsnehmers und/oder deren versicherte Personen, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben insbesondere in Ländern, in denen dem Versicherer aufgrund gesetzlicher Bestimmung die Gewährung von Versicherungsschutz untersagt ist.

Sofern sich Tochtergesellschaften sowie Niederlassungen des Versicherungsnehmers und/oder deren in § 3 genannten Personen in einem Land außerhalb des EWR befinden, kann der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers aufgrund besonderer Vereinbarung auf den Ausgleich des ihm entstandenen Eigenschadens gemäß § 6 Absatz 5 erweitert werden.

(2) Versicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 besteht auch für alle während der Vertragslaufzeit neu gegründeten oder neu hinzukommenden Tochter- und / oder Beteiligungsunternehmen ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Erwerbs bzw. der Neugründung. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer diese Unternehmen innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei

Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer. Der Versicherer ist berechtigt, für den Einschluss der hinzukommenden Unternehmen ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. Erhöht sich der Beitrag wegen des Einschusses um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(3) Wird ein mitversichertes Unternehmen veräußert, besteht für dieses Unternehmen der Versicherungsschutz fort, wenn das Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung beim Versicherer eine eigene rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veräußerung beginnende Straf-Rechtsschutz-Versicherung abschließt. Dies gilt auch im Falle der Fusion des Versicherungsnehmers mit einem anderen Unternehmen. Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre früheren Tätigkeiten im ausgeschiedenen bzw. fusionierten Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während des Mitversicherungszeitraumes begangen wurde oder begangen worden sein soll.

§ 3 Versicherte

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, die Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die sonstigen beratenden Organe.

(2) Versichert sind sämtliche gegenwärtige, ehemalige und zukunfts kommende natürliche Personen in Ausübung ihrer beruflichen und sonstigen Tätigkeit, für oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens. Dies umfasst auch solche Tätigkeiten oder Funktionen in anderen Unternehmen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens ausgeübt werden. Versicherungsschutz besteht auch für die vorübergehende Entsendung in Leitungsorgane anderer Unternehmen.

(3) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Eigenschaft der Versicherten als

- Betroffene in einem Ermittlungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder disziplinar- und standesrechtlichem Verfahren als Beschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder
- Adressaten von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen;
- Anzeigeerstanter;
- Zeugen;
- Vorgeladene vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss;
- von einem Strafverfahren Bedrohte;
- Parteien eines Verfahrens gemäß § 1 Satz 2 und 3.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Entlastungszeugen in einem gegen Versicherte eingeleiteten versicherten Verfahren.

(5) Handelt es sich bei der versicherten Person nicht um einen Versicherten gemäß Absatz 1 oder einen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers bzw. eines mitversicherten Unternehmens, wird der Versicherungsschutz nur nach Zustimmung des Versicherungsnehmers gewährt. Das Zustimmungserfordernis besteht auch für die Gewährung des Versicherungsschutzes für ausgeschiedene Mitarbeiter.

Der Versicherungsnehmer kann darüber hinaus der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen widersprechen, soweit gegen diese Vorwürfe wegen Handlungen oder Unterlassungen erhoben werden, die sich gegen Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

§ 4 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der im Handelsregister, Geschäftsbericht oder Gewerberegister aufgeführten Tätigkeit des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen stehen oder sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Für geänderte oder neu hinzukommende Tätigkeiten besteht sofortiger Versicherungsschutz. Ist damit eine Risikohöherung verbunden, gilt die Vorsorgeversicherung unter der Voraussetzung, dass sich diese Tätigkeiten aus dem jeweils aktuellen Geschäftsbericht ergeben bzw. dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer diesbezüglichen Aufforderung angezeigt wurden. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

Der Versicherer ist berechtigt, für eine aufgrund der geänderten Tätigkeit entstandene Risikohöherung einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist. **Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.**

§ 5 Leistungsumfang

(1) Beauftragung eines Rechtsanwalts

Der Versicherungsschutz umfasst die anwaltliche Beratung und Vertretung in versicherten Verfahren. Versichert ist auch die Beauftragung mehrerer Rechtsanwälte zur Interessenwahrnehmung eines Versicherten im Strafverfahren.

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus in versicherten Verfahren eine sonstige anwaltliche Betreuung, soweit diese erforderlich ist. Erforderlich ist die anwaltliche Betreuung, wenn sie geeignet ist, die Interessenwahrnehmung des Versicherten in versicherten Strafverfahren zu unterstützen. Dies gilt auch für die Beauftragung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule.

(2) Sachverständigen- und Rechtsgutachten

Der Versicherungsschutz umfasst die Erstellung von Sachverständigen- und Rechtsgutachten, die der Versicherte zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst.

(3) Öffentlichkeitsarbeit

Der Versicherungsschutz umfasst die externe Beratung für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten eingeleiteten und vom Versicherungsschutz umfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Dies gilt auch, wenn die Beratung durch einen Rechtsanwalt erfolgt.

(4) Rechtsschutz bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Versicherer trägt die Kosten für die Geltendmachung von Schadenersatz-, Widerrufs- und Unterlassungsansprüchen aufgrund der Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Versicherten durch nicht versicherte Dritte, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten für den Versicherungsnehmer stehen.

(5) Rechtsschutz bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 besteht der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen auch über den Abschluss des jeweiligen Straf- Ordnungswidrigkeiten-, disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrens hinaus.

(6) Folgeverfahren in Bezug auf das Mindestlohn-gesetz (MiLoG)

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf ein Verwaltungsverfahren vor deutschen Sozial- oder Verwaltungsbehörden oder -gerichten, welches im unmittelbaren Anschluss an Ordnungswidrigkeiten- oder an ein rechtskräftig, nicht mit Vorsatzverurteilung abgeschlossenes Strafverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohn-gesetz (MiLoG) im versicherten Zeitraum eröffnet wurde.

(7) Verwaltungs-Rechtsschutz bei Betriebsstillle-gung

In Erweiterung des § 1 Absatz 1 besteht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Behörden und Gerichten soweit es die Stilllegung des versicherten Betriebes oder Teilen davon betrifft, auch über den Abschluss des jeweiligen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens hinaus.

(8) Erweiterter Steuer-Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung des § 3 Absatz 2 erstreckt sich der Versicherungsschutz für die versicherten Organe und Organmitglieder des Unternehmens auch auf Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die nicht für das versicherte Unternehmen erfolgten, sondern anlässlich eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls des Versicherungsnehmers offenbar geworden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit die offenbar gewordenen Handlungen und Unterlassungen zu einem Ermittlungsverfahren wegen einer Steuer-

strafat führen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 50.000 je Rechtsschutzfall.

(9) Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer trägt nur nach seiner vorherigen Zustimmung die angemessenen Kosten in einem vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie nach rechtskräftigem Abschluss eines solchen Verfahrens für forensische Dienstleistungen durch unternehmensfremde Stellen zur Aufklärung, Identifikation sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 25.000,00 je Rechtsschutzfall.

(10) Rechtsschutz bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren gemäß ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für den Versicherungsnehmer als präventive Leistung unabhängig von einem versicherten Verfahren nach § 1 auf die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO, aus der sich eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ergibt. Diese Bescheinigung ist erforderlich, um im Rahmen des sogenannten Schutzschirmverfahrens dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen im Rahmen eines in Eigeninitiative entwickelten Sanierungsplans aus einer wirtschaftlichen Krise zu führen. Die Bescheinigung muss durch einen in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder einer sonstigen Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. Der Versicherer trägt die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 5.000 je Rechtsschutzfall.

(11) Sonstige entstandene Kosten

Der Versicherungsschutz umfasst darüber hinaus sämtliche sonstigen erforderlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß § 1 entstehen. Für die Erforderlichkeit gilt § 5 Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Versicherte Kosten

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten der gemäß § 1 Absatz 1 versicherten Verfahren.

(2) Weitere Kosten

Der Versicherer trägt die über die Verfahrenskosten hinaus gemäß § 5 anfallenden Kosten in angemessener Höhe. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, dem Umfang der erbrachten Leistungen und der Schwierigkeit der Sache.

Auf die Unangemessenheit der Kosten kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn

- die gesetzliche Vergütung nicht überschritten wird;
- er vorher der Kostenvereinbarung schriftlich zugestimmt hat
- der Versicherte einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;

- bei einer einvernehmlichen Erledigung die entstandenen Kosten dem vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnis oder einer gesetzlichen Kostenregelung entsprechen.

(3) Kosten bei aktiver Strafverfolgung

Im Rahmen der aktiven Strafverfolgung trägt der Versicherer die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige im Interesse des Versicherungsnehmers.

(4) Strafkautio

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautio, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Übersteigt die zu stellende Kautionssumme die im Vertrag vereinbarte Kautionshöhe, trägt der Versicherer darüber hinaus die Kosten (Zinsen, Bürgschafts- und Bearbeitungskosten), die dem Versicherten für die Bereitstellung des vom Versicherer nicht übernommenen Kautionsbetrages entstehen.

(5) Eigenschaden bei Freistellung von anfallenden Rechtsschutzkosten bei nicht mitversicherten Unternehmen durch den Versicherungsnehmer, soweit lokal kein gleichwertiger Versicherungsschutz zur Verfügung steht

Im Fall der besonderen Vereinbarung zum Ausgleich des Eigenschadens gemäß § 2 Absatz 1 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nur solche Kosten, die diesem dadurch entstehen, dass er seinen Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder deren in § 3 genannten Personen außerhalb des EWR von den diesen dort entstandenen Kosten zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen rechtlichen Interessen in einem Rechtsschutzfall freistellt, soweit kein gleichwertiger lokaler Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Erstattungsfähig ist insoweit ausschließlich der Betrag, den der Versicherungsnehmer zur Freistellung des nicht mitversicherten Unternehmens aufgrund nicht zur Verfügung stehenden lokalen gleichwertigen Versicherungsschutzes für Rechtsverfolgungskosten aufwenden muss.

Die Leistungen des Versicherers an den Versicherungsnehmer beschränken sich insoweit auf die Rechtsverfolgungskosten, welche nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages durch den Versicherer zu erstatten wären, wenn die betroffenen Tochtergesellschaften, Niederlassungen und/oder deren in § 3 genannten Personen bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz umfasst wären.

Den Eintritt des Rechtsschutzfalles sowie die Tatsache, dass gleichwertiger lokaler Versicherungsschutz nicht zur Verfügung steht, hat der Versicherungsnehmer für die Geltendmachung seines Eigenschadens dem Versicherer nachzuweisen. Für diesen Fall hat der Versicherungsnehmer die zur Bestimmung der Höhe des Eigenschadens, der Freistellung zugrundeliegenden, notwendigen Kostennachweise dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie Compliance-Schulung durch ausgesuchte Experten zur Verfügung. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(2) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im versicherten Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:

- a) Anwalts-Service,
- b) Benachrichtigungs-Service,
- c) Botschafts- und Konsulats-Service,
- d) Arzneimittel-Service,
- e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld nach im Versicherungsvertrag festgelegter Höhe und maximaler Bezugsdauer,
- f) Fahrzeug-Rücktransport.

(3) Krisencoaching – psychologische Beratung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine psychologische Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten Psychologen für maximal fünf Beratungsstunden.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz die Kosten für eine Beratung zur Datensicherheit / eine IT-Sicherheitsinspektion bis zu EUR 2.000.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze die Kosten für eine Beratung zum Umweltschutz bis zu EUR 2.000.

(6) Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Der Versicherer trägt bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls beim Versicherungsnehmer die Kosten der Einrichtung einer Whistleblower-Hotline über einen unabhängigen Dritten bis zu einer Höhe von EUR 5.000.

(7) Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko bei der erstmaligen Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Diese Leistung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(8) Beratung zur Vermeidung eines Verstoßes im Zusammenhang mit Ausschreibungsabsprachen

Der Versicherer trägt die Kosten für eine anwaltliche Beratung, die zur Vermeidung von Vorwürfen in Bezug auf Ausschreibungsabsprachen in Vergabeverfahren dient bis zu einer Höhe von EUR 2.500. Die Leistung kann während der Vertragslaufzeit alle 5 Jahre einmalig in Anspruch genommen werden. Als Beginn der 5-Jahres-Frist, gilt jeweils die letztmalige Inanspruchnahme.

(9) Der Umfang der in den Absätzen 1 bis 8 genannten Assistance-Leistungen ergibt sich aus der diesen Bedingungen als Anlage 2 beiliegenden Leistungsbeschreibung.

§ 8 Rechtsschutzfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Rechtsschutzfalles innerhalb des versicherten Zeitraums.

(1) Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, Disziplinar- und Standesrechtsschutz

- a) Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, wenn es behördlich als solches verfügt wird. Das Gleiche gilt für die Einleitung von Verfahren mit strafrechtlichem Charakter und bei disziplinar- und berufsrechtlichen Verfahren. Abweichend erstreckt sich der Versicherungsschutz auf verdeckte Ermittlungsverfahren vor Versicherungsbeginn, wenn diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den Versicherten nicht bekannt waren.
- b) In den vom Versicherungsschutz umfassten sonstigen Verfahren gilt im Rahmen von verwaltungs-, sozial- und steuerrechtlichen Verfahren die förmliche Einleitung des Verfahrens als Rechtsschutzfall, soweit diese nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfolgt.
- c) In den vom Versicherungsschutz umfassten arbeitsrechtlichen Verfahren gilt die Geltendmachung der Ansprüche im Rahmen eines versicherten Verfahrens als Rechtsschutzfall.
- d) Im Rahmen von strafprozessualen Zwangsmaßnahmen besteht Rechtsschutz ab Beginn der Durchführung der Maßnahme.
- e) Muss der Versicherte in seiner Eigenschaft als Betroffener gemäß § 3 Absatz 3 eine Aussage machen, gilt als Rechtsschutzfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung zur Aussage an den Versicherten.
- f) Für die aktive Strafverfolgung und die Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde gilt der Rechtsschutzfall zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die beschuldigte Person begonnen hat oder begonnen haben soll, den angezeigten Straftatbestand bzw. die Dienstvorschrift zu verletzen. Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt ferner voraus, dass zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige bzw. der Einlegung der Dienstaufsichtsbeschwerde der Versicherungsvertrag noch besteht.
- g) In Adhäsionsverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags, durch den zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich gegen Versicherte geltend gemacht werden.

h) In Privatklageverfahren gilt als Rechtsschutzfall die Anrufung der Vergleichsbehörde durch den Privatkläger oder in den Fällen, in denen ein Sühneversuch nicht erfolgt, die Klageerhebung nach § 381 Strafprozessordnung oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften.

(2) Vorsorglicher Rechtsschutz

- a) Versicherungsschutz besteht bereits vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der notwendigen ersten Beratung durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Verteidiger i. S. v. § 5 Absatz 1.
- b) Versicherungsschutz besteht für eine erste anwaltliche Beratung der versicherten Person zur Vermeidung von sozial- oder steuerrechtlichen Verfahren, die als Folge eines unter Versicherungsschutz fallenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens drohen.
- c) Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für eine erste anwaltliche Beratung des für den Versicherungsnehmer tätigen Compliance-Beauftragten, wenn dieser im Rahmen seiner Tätigkeit den hinreichenden Verdacht für strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb des Unternehmens hat.

(3) Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren eine versicherte Person betreffend gilt als Rechtsschutzfall die Stellung des Antrags auf Wiederaufnahme; in allen anderen Fällen die Anordnung des Gerichts zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

(4) Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Der Anspruch auf Rechtsschutz wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zugrunde liegt.

(5) Rechtsschutz bei drohender Insolvenz – Schutzschirmverfahren gemäß ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung)

Der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 270 b InsO besteht ab Stellung des Eröffnungsantrags verbunden mit der Beantragung der Eigenverwaltung und einer angestrebten Sanierung.

(6) Differenzdeckung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, so besteht Versicherungsschutz zu den Bedingungen dieses Vertrages auch für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit vorhergehender Policen eingetreten sind unter folgenden Voraussetzungen:

- die Versicherten hatten bis zum Abschluss dieser Versicherung von den bereits eingetretenen Rechtsschutzfällen keine Kenntnis und

- es liegt keine Leistungsablehnung des Vorversicherers wegen verspäteter Prämienzahlung, Nichtzahlung oder einer Obliegenheitsverletzung vor.

Leistungen aus den früheren Rechtsschutzverträgen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden und werden auf den Leistungsumfang dieses Vertrages angerechnet. Als Zeitpunkt für den Eintritt des Rechtsschutzfalles gilt der Zeitpunkt des Beginns dieses Vertrages.

(7) Vorversicherung

Wird eine andere Versicherung der vorliegenden Art durch diese Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung des Versicherungsschutzes ersetzt, und ist unklar, ob ein eintrittspflichtiger Rechtsschutzfall in die Laufzeit des einen oder anderen Vertrags fällt, so besteht bis zur Klärung Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag. Voraussetzung ist, dass keine Kenntnis der Versicherten von dem Ermittlungsverfahren bestand und der Vorversicherer nicht wegen verspäteter oder ausgebliebener Beitragszahlung seine Leistungspflicht verneint hat. Stellt sich heraus, dass der Vorversicherer für den Versicherungsfall eintrittspflichtig ist, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, seinen Anspruch gegen den Vorversicherer an den Versicherer abzutreten.

(8) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden in demselben Ermittlungs-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren mehrere Versicherte zu einer Zeugenaussage aufgefordert oder sind in einem Wiederaufnahmeverfahren mehrere Versicherte betroffen, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Rechtsschutzfall.

(9) Eigenschadendeckung bei Freistellung nicht mitversicherter Unternehmen durch Versicherungsnehmer von Rechtsschutzkosten

Ist der Ersatz des Eigenschadens gemäß § 2 Absatz 1 vereinbart, gilt als Rechtsschutzfall derjenige Zeitpunkt, zu dem bei einer Tochtergesellschaft, Niederlassung und / oder deren in § 3 genannten Personen außerhalb des EWR ein Ereignis eintritt, für das wäre diese Tochtergesellschaft, Niederlassung und/oder deren versicherte Personen nach diesem Vertrag mitversichert bedingungsgemäß Versicherungsschutz bestünde.

§ 9 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

§ 10 Nachhaftung

(1) Es besteht eine prämienfreie Nachhaftungszeit von zwei Jahren, wenn

- die dem Tatvorwurf zugrundeliegende Handlung oder Unterlassung während der Vertragslaufzeit begangen wurde oder begangen worden sein soll und
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages kein Rechtsschutzfall eingetreten ist und in dieser Zeit auch keine freiwilligen Zahlungen erbracht wurden.

(2) Im Falle der Insolvenz, freiwilligen Liquidation, der Fusion mit dem oder der Übernahme des Versicherungsnehmers beträgt der Nachhaftungszeitraum fünf Jahre auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1. Dies gilt auch im Falle der Insolvenz eines mitversicherten Unternehmens.

(3) Wird der Vertrag nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin bzw. nach dessen Ablehnung mangels Masse beendet, gewährt der Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis der Beendigung eine Garantie auf Anschlussdeckung für jedes Organmitglied auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 4.

(4) Leistungen aus einem anderen Rechtsschutzversicherungsvertrag sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Nachhaftung entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages Prämienrückstände bestehen oder der Vertrag weniger als drei Jahre bestanden hat.

(5) Ab Beginn einer anderen Straf-Rechtsschutzversicherung endet die Nachhaftung.

(6) Besteht im Fall des Kontrollwechsels des Versicherungsnehmers für das übernehmende bzw. das neu entstehende Unternehmen bereits eine Straf-Rechtsschutzversicherung oder wird diese neu abgeschlossen, so erlischt automatisch die Nachhaftung spätestens mit Beginn der Straf-Rechtsschutzversicherung des übernehmenden Unternehmens unabhängig von deren Umfang und Versicherungssumme (verfallbare Nachhaftung).

§ 11 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Versicherungsschutz besteht nicht

- a) für Verfahren im Zusammenhang mit Preis- und Ausschreibungsabsprachen,
- b) für die Geltendmachung und Abwehr von Schadenersatzansprüchen sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit einem versicherten Verfahren. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit Adhäsions- und Nebenklageverfahren sowie bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß § 5 Absatz 4,
- c) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen von gesetzlichen Vertretern, Organen oder Organmitgliedern des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,
- d) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Versicherten gegen den Versicherungsnehmer sowie Versicherter untereinander,

(2) Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die insoweit erbrachten Leistungen einschließlich der ihn betreffenden Nebenleistungen zu erstatten (hiervon ausgenommen sind Kosten der Firmenstellungnahme in Fällen, in denen sich das Ermittlungsverfahren nicht gegen das Unternehmen als Versicherten wendet). Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt darüber hinaus auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung lediglich wegen bedingten Vorsatzes (dolus eventualis)

bestehen, sofern gegen den Versicherten ausschließlich eine Geldstrafe verhängt wird.

§ 12 Innovations- und Besitzstandsklausel

Bietet der Versicherer Neukunden in einem nachfolgenden Tarif neue Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen mit abweichenden Regelungen zum Im Vertrag vereinbarten Leistungsumfang an, so gelten die neuen Bedingungen mit Datum ihrer Einführung auf dem Markt auch für diesen Vertrag. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

- der Tarifbeitrag bleibt gegenüber dem zu diesem Vertrag geltenden Tarif gleich und
- der Leistungsumfang bringt nach den neuen Bedingungen im Vergleich zum Leistungsumfang nach den zu diesem Vertrag geltenden Bedingungen ausschließlich Vorteile für den Versicherungsnehmer mit sich.

Werden diese Voraussetzungen mit einem nachfolgenden Tarif und den dazugehörigen Bedingungen nicht erfüllt, entfällt die Vereinbarung auch für die Zukunft.

§ 13 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz gilt weltweit.

§ 14 Ausländische Rechtsordnung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf ausländische Rechtsvorschriften, sofern sie den deutschen Rechtsvorschriften, nach denen sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages richtet, entsprechen.

§ 15 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt je Rechtsschutzfall und je Person einen Betrag bis zur Im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssumme. Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig die Höchstleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Rechtsschutzfälle dar, selbst wenn mehrere Versicherte betroffen sind.

§ 16 Versicherungsbeitrag

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; erster oder einmaliger Beitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versi-

versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung; Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten

Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der

Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 16 a Versicherungssteuerrechtliche Angaben

Der Versicherungsnehmer ist als zum Teil originär Steuerpflichtiger verpflichtet, die zur Berechnung der Versicherungssteuer im In- und Ausland relevanten Informationen auf Anfrage des Versicherers für jede Prämienabrechnung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Berechnungsgrundlagen von den Steuerbehörden geprüft werden sollen oder steuerrechtlich abweichend bewertet werden. Aufzeichnungspflichten nach § 10 Abs. 1 VersStG bleiben unberührt.

§ 17 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne des § 16 Absatz 2 a) zahlt.

(2) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, abgeschlossen.

(3) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

§ 18 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Interesses, wenn der Wegfall dem Versicherer inner-

halb von einem Monat nach Eintritt desselben angezeigt wurde. Erfolgt eine Anzeige später als einen Monat, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt des Wegfalls bzw. der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Eine Beteiligungsveräußerung gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

§ 18 a Gefahrerhöhung

(1) Als Gefahrerhöhung gilt:

- der Einschluss von mitversicherten Unternehmen (§ 2)
- der Einschluss von Auslandsrisiken außerhalb des EWR über die Eigenschadendeckung (§2) sowie
- die Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 4) des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten Unternehmen.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung dies entsprechend anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Zugang der Aufforderung, erfolgt die Mitversicherung erst ab dem Eingang der Anzeige beim Versicherer.

(3) Im Fall einer Gefahrerhöhung hat der Versicherer das Recht, eine angemessene Bedingungsanpassung und / oder eine Prämienneufestsetzung zu verlangen. So ist der Versicherer berechtigt, für den Einschluss der hinzukommenden Tochtergesellschaft, Niederlassung und / oder deren versicherte Personen ab der nächsten Hauptfälligkeit einen höheren als den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu verlangen, sofern dies durch den Tarif des Versicherers gerechtfertigt ist.

(4) Erhöht sich der Beitrag wegen des Einschlusses um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(5) Im Übrigen bleiben gesetzliche Regelungen im Falle einer Gefahrerhöhung unberührt.

§ 19 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimm-

men, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer für das laufende Versicherungsjahr noch anteilig Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum bis zur Wirksamkeit der Kündigung entspricht.

§ 20 Repräsentantenklausel

Soweit es auf die Kenntnis, das Verhalten oder das Verschulden einer versicherten Person ankommt, erfolgt keine Zurechnung der Kenntnis, des Verhaltens oder des Verschuldens einer anderen Person.

Soweit es auf die Kenntnis oder das Verhalten des Versicherungsnehmers ankommt, wird dem Versicherungsnehmer lediglich die Kenntnis, das Wissen und das Verhalten seiner Repräsentanten zugerechnet.

Als Repräsentanten gelten:

- der Vorsitzende der Geschäftsleitung, ist kein Vorsitzender bestimmt, alle Mitglieder der Geschäftsführung;
- der Vorsitzende eines Aufsichtsorgans;
- das für Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsführung;
- der Leiter der Rechtsabteilung;
- der Leiter der Innenrevision, der Leiter der mit dem Versicherungseinkauf betrauten Abteilung sowie der Geschäftsführer der firmenverbundenen Versicherungsvermittlungsgesellschaft.

§ 21 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten, sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

Bei der vorsätzlichen Verletzung der genannten Obliegenheiten verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 22 Versehensklausel

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe von Anzeigen,

gibt unrichtige Anzeigen ab oder erfüllt sonstige Obliegenheiten nicht, wird der Versicherer nicht von seiner Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf Fahrlässigkeit

beruht und nach ihrem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Davon unberührt bleibt das Recht des Versicherers, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.

§ 23 Textform; Schriftform von Erklärungen

Anzeigen und Erklärungen sind, soweit keine gesetzliche Schriftform verlangt ist und soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, in Textform abzugeben.

§ 24 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

- (1) Ausschließlich zuständig sind deutsche Gerichte.
- (2) Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 25 Sanktionsklausel

Es besteht unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anlage 1

Definitionen und Leistungsbeispiele

zu § 1 Gegenstand der Versicherung

Vollstreckungsmaßnahmen

Unter Strafvollstreckungsmaßnahmen versteht man die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen oder Geldstrafen aufgrund eines Urteils, sowie die Vollstreckung von Geldbußen.

Verfahren mit strafrechtlichem Charakter

Dies sind beispielsweise:

- Berufsverbot
- Betriebsstilllegung
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Entzug der Gewerbeerlaubnis
- Fahrverbot
- Sportgerichtsbarkeit
- Vermögensabschöpfung (Verfall und Einziehung) des durch die Straftat erlangten Gewinns

Sonstige Verfahren im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standesrechts

Hierunter werden sämtliche Verfahren gefasst, die in Verbindung mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung eines Strafverfahrens stehen oder sich als Konsequenz aus einem Strafverfahren ergeben können. Dies sind beispielsweise:

- Adhäsionsverfahren
Möglichkeit der Geltendmachung eines aus einer Straftat entstandenen zivilrechtlichen Anspruchs im Strafverfahren
- Aktive Strafverfolgung
wenn der Versicherungsnehmer selbst eine Strafanzeige stellt
- Arbeitsrechtliche Verfahren
- Auslieferungsverfahren / Internationaler Haftbefehl
- Corporate-Manslaughter-Verfahren:
(Rechtsfigur aus dem britischen Recht): Führen grobe Organisationsfehler in einem Unternehmen zu einem tödlichen Unglück, kann das Unternehmen dafür strafrechtlich belangt werden
- Einlegung von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
- Firmenstellungnahmen
Anwaltliche Vertretung des Unternehmens, wenn gegen unbekannte oder namentlich benannte Personen im Unternehmen/mitversicherten Unternehmen ermittelt wird.
- Kronzeugenregelung
wenn (Mit-)Täter freiwillig zur Aufklärung oder Verhinderung der Tat beiträgt und daher Strafe gemildert bzw. ganz von Strafe abgesehen werden kann
- Nebenklageverfahren
- Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- Privatklageverfahren

Verfahren vor dem Amtsgericht als Strafgericht, in dem der Verletzte einer Straftat als Ankläger an Stelle der Staatsanwaltschaft auftritt

- Sozialrechtliche Verfahren
- Steuerrechtliche Verfahren
- Verfassungsbeschwerden
wenn im Rahmen des Strafverfahrens die Verletzung von Grundrechten behauptet wird
- Vermögenssicherungsmaßnahmen (dinglicher Arrest) wenn Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung verhindert werden soll
- Verständigung im Strafverfahren (Deal)
- Verteidigung im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren
inklusive Verfahren nach Konsulargesetz
- Wiederaufnahmeverfahren und Zurückverweisung
- Zeugenbetreuung/-beratung
auch bei Anordnung von Beugemitteln wie Ordnungshaft und Ordnungsgeld
- Zeugenentschädigungsmaßnahmen

zu § 2 Mitversicherte Unternehmen

Als Tochtergesellschaft soll nach diesen Bedingungen ein Unternehmen anzusehen sein, dass mit dem Versicherungsnehmer innerhalb des Konzerns verbunden ist. Eine Konzernverbundenheit ist immer dann gegeben, wenn

- ein Beherrschungsverhältnis zwischen den Unternehmen besteht
- eine konzerninterne Fürsorgepflicht besteht
- der Reputationsschaden des Unternehmens auch das Mutterunternehmen treffen kann oder
- eine gesonderte Berücksichtigung des Unternehmens in der Konzernrechnungslegung als Indikator dient.

Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind Unternehmen, auf die der Versicherungsnehmer unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn dem Versicherungsnehmer

1. bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist;
3. das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik aufgrund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages aufgrund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen;
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Son-

dervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.

Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Nummer 1–4 zustehen, gelten auch die einer anderen Tochtergesellschaften zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochtergesellschaften handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugerechnet, über die es selbst oder eines seiner Tochtergesellschaften auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann.

Als Tochtergesellschaften werden ebenfalls Unternehmen angesehen, die der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers gemeinsam mit einem Partner führt. (Joint Ventures / Gemeinschaftsunternehmen i.S.v. § 310 I HGB).

Als Tochtergesellschaft wird auch ein Unternehmen behandelt, auf das der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik ausübt, an dem der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers nach § 271 I i.V.m. § 311 I HGB beteiligt ist. (sog. Assoziierte Unternehmen).

Sonstige Beteiligungsgesellschaften

Beteiligungsgesellschaften sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft des Versicherungsnehmers Anteile halten. Eine solche Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen nicht überschreiten.

zu § 3 Versicherte

Versicherte

Zu den Versicherten gehören beispielsweise:

- der Versicherungsnehmer
- sämtliche Beschäftigte
- Organe wie z. B. Vorstände, Geschäftsführer,
- Gesellschafter
- der Aufsichtsrat und sonstige beratende Organe
- Betriebsärzte und Sanitätspersonal bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes
- freie Mitarbeiter
- Mitarbeiter von Fremdfirmen

Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (zu Abs. 3)

Dies sind beispielsweise:

- Akustische Wohnraumüberwachung
- Ärztlicher Eingriff (auch Blutprobe, Entnahme von Körperzellen)
- Beschlagnahme (auch Post) inklusive Geltendmachung von Herausgabeansprüchen
- Durchsuchung (auch Online)
- Entziehung der Fahrerlaubnis (auch vorläufig)
- Erhebung der Telekommunikations-Verkehrsdaten
- Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen / Festnahme
- Verdeckte Ermittlungen

zu § 5 Leistungsumfang

Öffentlichkeitsarbeit

Hierunter fallen die Kosten der folgenden externen Beratung:

- PR-Beratung
- Journalistische Beratung, z.B. juristische Überprüfung einer Presseerklärung
- Beratung zur Rechtskommunikation (sog. Litigation-PR), z.B. zu einer fallbezogenen Kommunikationsstrategie

Forensische Dienstleistungen

zur Aufklärung, Identifikation, sowie Prävention wirtschaftskrimineller Handlungen

Hierunter fallen beispielsweise folgende Kosten:

- Corporate Investigations (unternehmensinterne Ermittlungen);
- Corporate Intelligence (Aufbereitung von Hintergrundinformationen zu Unternehmen und Geschäftspersonen);
- Asset Tracing (Lokalisierung sowie Ermöglichung der Rückführung von entzogenem Kapital);
- Litigation Support (Sicherung und Aufarbeitung sämtlicher Informationen um das vom Versicherungsschutz umfasste Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren);
- Forensic Accounting (Identifikation Analyse und Interpretation von Kapitalbewegungen);
- Prevention & Compliance (Erstellung von Risikoprofilen und Beratung zur Vermeidung wirtschaftskrimineller Handlungen sowie Beratung zur Einführung von Compliance- Programmen);
- IT-Forensic (Analyse und Sicherung elektronischer Daten).

Sonstige entstandene Kosten

Hierunter fallen – sofern erforderlich – beispielsweise folgende Kosten:

- Dolmetscher- und Übersetzungskosten
- Kosten für die anwaltliche Koordination bei mehreren Beschuldigten
- Prozessbeobachtungskosten
- Recherchekosten (auch durch Externe z.B. Detekteien)

- Reisekosten (Versicherter, Anwalt, Sachverständiger)

zu § 6 Versicherte Kosten

Angemessenheit

Nach aktueller BGH-Rechtsprechung gelten Rechtsanwaltsgebühren dann als unangemessen, "wenn sie in einem krassen evidenten Missverhältnis zwischen anwaltlicher Leistung und ihrer Vergütung stehen und im Einzelfall ein unzumutbares und unerträgliches Ergebnis darstellen".

Gleichwertig

Gleichwertig ist der Versicherungsschutz nur dann, wenn er bezüglich der wesentlichen Bedingungsgehalten (§ 1 bis § 11 dieser Bedingungen), sowie der Deckungssumme mit denen der zugrundeliegenden ROLAND-Bedingungen vergleichbar ist. Die Deckungssumme darf maximal 5 % von der Deckungssumme dieses Vertrages abweichen.

zu § 8 Rechtsschutzfall

Vorsorglicher Rechtsschutz

Dieser besteht generell wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Vermeidung eines unmittelbar drohenden bzw. der Vorbereitung der Strafverteidigung in einem unmittelbar bevorstehenden Ermittlungsverfahren dient Dies gilt beispielsweise, wenn das unmittelbar drohende bzw. bevorstehende Ermittlungsverfahren darauf beruht,

- dass in Zusammenhang mit einem gegen Dritte gerichteten Ermittlungsverfahren auch Handlungen und Unterlassungen versicherter Personen untersucht werden und/oder eine versicherte Person erwägt eine Selbstanzeige zu erstatten;
- dass aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung in versicherten Unternehmen Tatsachen ermittelt werden, die zu einer Mitteilung an die entsprechend zuständigen Strafverfolgungsbehörden führen;
- dass im Rahmen eines anhängigen Zivil- oder Verwaltungsverfahren die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet und mit der Einleitung eines Strafverfahrens gedroht wird;
- dass bei dem Versicherungsnehmer Anhaltspunkte wegen verbotener Insidergeschäfte vorliegen und von der zuständigen Behörde ein Auskunftsverlangen nach dem Wertpapierhandelsgesetz gegen ihn erteilt;
- dass in Presseveröffentlichungen oder sonst der Allgemeinheit zugänglichen Schriftstücken oder Medien ausdrücklich die Erfüllung von Straftatbeständen durch versicherte Personen behauptet wird.

Anlage 2

Leistungsbeschreibung zu § 7 Bereitstellung von Assistance-Leistungen

(1) Compliance-Schulung

Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer eine kostenfreie eintägige Compliance-Schulung zu einem von ROLAND zur Auswahl gestellten Veranstaltungstermin und -ort zur Verfügung. Die Schulung wird durch von ROLAND ausgewählte externe Experten durchgeführt. Dem Versicherungsnehmer wird von ROLAND mit dem Versicherungsschein eine entsprechende Einladung übersandt. Die Schulung kann während der Vertragslaufzeit einmalig vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

(2) U-Haft-Package

Bei Anordnung und Vollzug von Untersuchungshaft oder vergleichbaren Rechtsinstituten im Ausland gegen Versicherte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, gewährt der Versicherer auf Wunsch des Versicherten folgende Unterstützungsleistungen:

a) Anwalts-Service

Der Versicherer benennt einen Rechtsanwalt und stellt den Kontakt her.

b) Benachrichtigungs-Service

Der Versicherer benachrichtigt nahestehende Personen, das Unternehmen, Geschäftspartner oder sonstige vom Versicherten bezeichnete Personen und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

c) Botschafts- und Konsulats-Service

Der Versicherer informiert Botschaften und Konsulate und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittel-Service

Der Versicherer sorgt für die Zusendung dringend benötigter Medikamente und medizinischer Hilfsmittel und trägt die entstehenden Versand- und Zolllkosten.

e) Untersuchungs-Haft-Tagegeld

Der Versicherer leistet zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen für den Zeitraum der Inhaftierung an den Versicherten ein pauschales Tagesgeld. Die Höhe und maximale Bezugsdauer richten sich nach dem Versicherungsvertrag.

f) Fahrzeug-Rücktransport

Kann oder darf eine versicherte Person anlässlich einer mit einem Kraftfahrzeug angetretenen dienstlich veranlassten Fahrt infolge der Anordnung und des Vollzugs der Untersuchungshaft, die Rückfahrt mit diesem Fahrzeug nicht antreten, veranlasst der Versicherer dessen Rückführung zum gewöhnlichen Standort und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 2.500 je Rechtsschutzfall. Der Versicherungsschutz wird innerhalb Europas (im geographischen Sinne) gewährt. Nicht versichert ist die Rückführung von für diese Fahrt angemieteten Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen.

(3) Krisencoaching – psychologische Beratung

Benötigt eine versicherte Person im Rahmen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalles, zur Bewältigung der daraus resultierenden persönlichen Stress-Situa-

tion, psychologische Unterstützung, so bietet der Versicherer – nach Zustimmung des Versicherungsnehmers – nach einer Bedarfsanalyse die Beratung durch einen vom Versicherer ausgewählten, spezialisierten Psychologen an. Je nach Bedarf wird die Beratung in folgenden Stufen zur Verfügung gestellt:

- Telefonische Beratung durch einen Psychologen;
- Persönliche Beratung durch einen Psychologen nach Terminvereinbarung;
- Akutbetreuung durch einen Psychologen auch am Wohnort des Versicherten.

Der Versicherer trägt die Kosten für maximal fünf Beratungsstunden. Das Krisencoaching wird bei Rechtschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.

(4) Beratung zur Datensicherheit „Daten-Assist“

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz bietet der Versicherer die Vermittlung einer Beratung zur Datensicherheit und / oder einer IT-Sicherheitsinspektion für den Versicherungsnehmer durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung und/oder IT-Sicherheitsinspektion durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung und / oder IT-Sicherheitsinspektion bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 2.000 je Rechtsschutzfall.

(5) Beratung zum Umweltschutz „Umwelt-Assist“

Bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen Umweltgesetze bietet der Versicherer die Vermittlung einer Beratung zur Einhaltung von Umweltvorschriften durch einen vom Versicherer ausgewählten Spezialisten. Bei Inanspruchnahme der vermittelten Beratung durch den Versicherungsnehmer übernimmt der Versicherer die Kosten für die Beratung bis zu einer Höhe von EUR 2.000 je Rechtsschutzfall.

(6) Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Ist bei Vorliegen eines eintrittspflichtigen Rechtsschutzfalls beim Versicherungsnehmer zur weiteren unternehmensinternen Aufklärung dieses Sachverhalts die Einrichtung einer sogenannten Whistleblower-Hotline über einen unabhängigen Dritten erforderlich, übernimmt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einer Höhe von EUR 5.000 und vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.

(7) Beratung zum Korruptionsrisiko bei Aufnahme von Auslandsaktivitäten

Der Versicherer trägt unabhängig von einem Rechtsschutzfall bei erstmaliger Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder Aktivitäten im Ausland die Kosten für eine anwaltliche Beratung zum Korruptionsrisiko im anvisierten Land. Der Versicherer trägt während der Vertragslaufzeit einmalig die Kosten bis zu einer Höhe von EUR 2.500 und vermittelt auf Wunsch den Kontakt zu einem entsprechenden Dienstleister.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln

Handelsregister Köln HRB 2164
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Deutz-Kalker Straße 46

50679 Köln
Handelsregister Köln HRB 9084